

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **46=66 (1900)**

Heft 30

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Internationales Rennen in Luzern am 6. und 9. September (Nennungsschluss den 10. August). Als Kommissäre funktionieren: für Frankreich Baron Merlin, für Deutschland voraussichtlich Graf August Bismarck, für die Schweiz Oberstbrigadier de Loys, als Clerk of the Races der bekannte Starter von Auteuil Graf de Chazelle, als Schiedsrichter General Biré von der Renngesellschaft von Auteuil, Eidgenössischer Pferde-Regie-Anstalts-Direktor Oberst Vigier von Steinbrugg, Graf Turati aus Mailand, Graf v. Scheibler aus Rom. Dem Ehrenkomitee gehören sämtliche in Bern accreditierten Gesandten und eine Menge Sportsnotabilitäten an. (Bund.)

Ausland.

Deutschland. Gesetz betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.

I. Schiffsbestand.

§ 1. Es soll bestehen: 1. Die Schlachtflotte: aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 grossen Kreuzern, 24 kleinen Kreuzern (als Aufklärungsschiffen);

2. Die Auslandsflotte: aus 3 grossen Kreuzern, 10 kleinen Kreuzern;

3. die Materialreserve: aus 4 Linienschiffen, 3 grossen Kreuzern, 4 kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlass dieses Gesetzes die in der Anlage A aufgeführten Schiffe in Anrechnung.

§ 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.

II. Indiensthaltung.

§ 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:

1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte,

das 3. und 4. Geschwader die Reserveschlachtflotte.

2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveschlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden.

3. Zu Manövern sollen einzelne der ausser Dienst befindlichen Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

III. Personalbestand.

§ 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedoabteilungen sollen vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,

2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $\frac{2}{3}$, übriges Personal $\frac{1}{2}$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe, sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote,

3. $1\frac{1}{2}$ fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,

4. der erforderliche Landbedarf,

5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe.

IV. Kosten.

§ 5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetz.

§ 6. Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53,708,000 Mark hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.

Nachweisung der bei Erlass dieses Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommenden Schiffe:

27 Linienschiffe, 12 grosse Kreuzer, 29 kleine Kreuzer.

Verteilung der in den Jahren 1901 bis 1917 einschliesslich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre:

Ersatzjahr.	Linienschiffe.	Grosse Kreuzer.	Kleine Kreuzer.
1901	—	1	—
1902	—	1	1
1903	—	1	1
1904	—	—	2
1905	—	—	2
1906	2	—	2
1907	2	—	2
1908	2	—	2
1909	2	—	2
1910	1	1	2
1911	1	1	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	2	—	1
Summe	17	10	29

(D. H. Ztg.)

Verschiedenes.

— Theodor Mommsen über die englische Politik in Südafrika. Der berühmte deutsche Gelehrte Theodor Mommsen hat auf das Ansuchen des Professors Sonnenschein in Birmingham, seine scharfen Äusserungen über die englische Politik in Südafrika näher zu motivieren, mit folgendem Brief geantwortet: „Ausserhalb Englands ist nicht eine einzige Stimme zur Verteidigung Ihres südafrikanischen Krieges laut geworden; es ist ein Fall Dreyfus, gegen England gerichtet. Glauben Sie, dass diese allgemeine Entrüstung unbegründet sei? Viele Ihrer besten Landsleute teilen die Ansicht des Kontinents; aber das Kriegsministerium lässt sie schweigen. „Right or wrong my country!“ Die Burenregierung mag Anlass zu Klagen gegeben haben, allein diese sind nicht die Ursache, sondern der Vorwand des Krieges. Wer an die Diamantfelder und die Besetzung Kimberleys denkt, wird schwerlich Lord Salisburys Versicherung: „Wir suchen kein Territorium, wir wollen keine Goldfelder,“ ernst nehmen. Jamesons Raubzug wird heute allgemein verurteilt; aber wollen Sie behaupten, dass nicht wenigstens ein Teil Ihrer Regierung an diesem skandalösen Verbrechen beteiligt gewesen ist? Wollen Sie behaupten, es wäre, wie es sich gebührt hätte, vom Parlament und von Reich wegen bestraft worden? Sie möchten England von Cecil Rhodes und seiner Bande trennen, aber vergeblich. Hatte England